



Errichtung von neuen Gesamtschulen im Land Niedersachsen; Hinweise für Schulträger

Grundlagen

Nach der Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2008 (Nds. GVBl. S. 246) ist die Errichtung neuer Gesamtschulen seit dem 01.08.2008 wieder möglich. § 106 Abs. 2 NSchG bestimmt dazu:

„Die Schulträger sind nach Maßgabe des Bedürfnisses berechtigt, neben Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien Gesamtschulen zu führen, wenn der Besuch von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.“

Mindestgröße

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (VO-SEP) müssen neue Gesamtschulen langfristig (d.h. mind. 14 Jahre lang) folgende Mindestgröße aufweisen:

Integrierte Gesamtschule (IGS):	mind. 5 Züge
Kooperative Gesamtschule (KGS):	
a) nach Schulzweigen gegliedert:	mind. 4 Züge, davon 2 Gymnasialzüge
b) nach Jahrgängen gegliedert:	mind. 5 Züge

Entsprechend den Vorgaben zur Berechnung von Zügen im Erl. d. MK vom 04.04.2005 (Nds. MBl. S. 282) sind somit folgende Mindestschülerzahlen erforderlich:

IGS und jahrgangsweise gegl. KGS:	mind. 130 Schülerinnen und Schüler (5 x 26)
KGS:	mind. 105 Schülerinnen und Schüler, davon 54 im Gymnasialzweig (HS: 1 x 24, RS: 1 x 27, GY: 2 x 27)

Anmerkung:

In der Regel wird allerdings mittelfristig nicht von einer Übergangsquote von mehr als 50 % auf den Gymnasialzweig auszugehen sein. Die **Mindestzahlen zur Errichtung** betragen daher nach der im künftigen Einzugsbereich der Kooperativen Gesamtschule beispielsweise zu prognostizierenden Übergangsquote von

- 35 %** = mind. **154** Schülerinnen und Schüler,
- 40 %** = mind. **135** Schülerinnen und Schüler,
- 45 %** = mind. **120** Schülerinnen und Schüler.

Ausnahmen von den Mindestgrößen sind **nicht** möglich!

Bedürfnisermittlung (§ 106 Abs. 4)

Der Schulträger ermittelt, ob die angegebenen Mindestgrößen nach der Entwicklung der Schülerzahlen und dem Interesse der Erziehungsberechtigten dauerhaft erreicht werden können. Dazu wird das Interesse der Erziehungsberechtigten durch eine Befragung festgestellt.

Unter Berücksichtigung der konkreten Bevölkerungsentwicklung ist eine stabile Prognose für mindestens 14 Jahre erforderlich.

Befragung

- Zur Durchführung einer Elternbefragung sind grundsätzlich nur die Schulträger für die Schulform Gesamtschule berechtigt. Dies sind in der Regel die Landkreise und kreisfreien Städte.

Eine kreisangehörige Gemeinde darf eine Elternbefragung zur Ermittlung eines Bedürfnisses daher nur für den Landkreis und in dessen Auftrag durchführen.

- Befragt werden sollen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Grundschulklassen 1 bis 4.
- Die Verteilung der Fragebögen erfolgt i.d.R. über die Schulen an die Erziehungsberechtigten. Die Rückläufe werden von den Schulen angenommen und gesammelt und an den Schulträger weitergeleitet.
- Es bietet sich an, vor der Rückgabe der Fragebögen **Informationsveranstaltungen** für die Erziehungsberechtigten durchzuführen.
- Die Befragung ist in jedem Falle vorab **mit der Landesschulbehörde abzustimmen**. Dies gilt insbesondere für den Fragebogen und die beizufügende Elterninformation.
- Fragebogen und Elterninformation sind auf die jeweiligen regionalen Besonderheiten und Planungsabsichten abzustellen. So kommt es z.B. darauf an, ob ein Schulträger das Bedürfnis für eine bestimmte Form der Gesamtschule (KGS oder IGS) an einem bestimmten Ort abfragen will, ob KGS und IGS zur Auswahl gestellt werden sollen, ob verschiedene Standorte ausgewählt werden können, ob insgesamt eine Realisierung mehrerer Standorte bei entsprechendem Bedarf geplant ist oder letztendlich nur einer der angebotenen Standorte in Betracht kommt, ob vorhandene Schulen (z.B. HS, RS) aufgehoben werden sollen, usw.
- Muster für Befragungen sind bei der Landesschulbehörde erhältlich. Hierbei handelt es sich jedoch ausdrücklich nur um Beispiele für bestimmte Fallkonstellationen. Das bedeutet, dass der Schulträger die Muster im konkreten Einzelfall entsprechend anpassen/ändern/ergänzen muss.

Der/die vorgesehenen bzw. in Frage kommenden Schulstandort/e ist/sind in dem Fragebogen stets anzugeben.

- Für die Ermittlung der Jahrgangsstärken für den Gymnasialzweig einer KGS sind grundsätzlich die Übergangsquoten der letzten Jahre im vorgesehenen Einzugsbereich zu Grunde zu legen. Zusätzlich kann die Abfrage von voraussichtlichen Schullaufbahneempfehlungen für die Kinder in den dritten und vierten Klassen wertvolle Hinweise bringen. In den Musterfragebögen ist dafür ein entsprechendes Feld vorgesehen. Bei der zielgerichteten Befragung nur für die Schulform IGS erübrigt sich diese Abfrage jedoch.

Weitere Voraussetzungen und Hinweise

- Unabdingbare Genehmigungsvoraussetzung ist, dass der Besuch von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien **im Gebiet des Landkreises** oder der kreisfreien Stadt unter **zumutbaren Bedingungen** gewährleistet bleibt. Diese Frage stellt sich insbesondere dann, wenn vorhandene Regelschulen in Gesamtschulen „umgewandelt“ werden sollen.

Es reicht nicht aus, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium in zumutbarer Entfernung vom Schulstandort der Gesamtschule im Nachbarkreis vorhanden ist. Auch die in § 3 Abs. 1 VO-SEP vorgegebenen Höchstzügigkeiten sind für die aufnehmenden Schulen zu beachten.

Unter „**zumutbare Bedingungen**“ ist die Zumutbarkeit der Schulwegzeiten zu verstehen, die von den Trägern der Schülerbeförderung je nach den besonderen örtlichen Gegebenheiten flexibel festgesetzt worden sind.

- Auch bei einem festgestellten Bedürfnis ist der Schulträger gem. § 106 Abs. 2 NSchG **nicht** zur Errichtung einer Gesamtschule **verpflichtet**, sondern lediglich dazu berechtigt. D.h., der Landkreis entscheidet selbst, ob er einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Gesamtschule stellen will. Falls er diesen Antrag stellt, bestehen keine Bedenken, wenn die kreisangehörige Gemeinde, in deren Gebiet die geplante Gesamtschule liegt, dann ggf. gleichzeitig einen Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft stellt.
- Es ist darauf zu achten, dass in den zuständigen Gremien die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden. Ebenso ist die Beteiligung des Kreis-/Gemeinde-/Stadtelternrates (§ 99 Abs. 1 NSchG) sowie der Schülervertretung (§84 NSchG) rechtzeitig durchzuführen, damit das Ergebnis in die Entscheidung mit einfließen kann.

Zeitschiene

Der Zeitaufwand für die Antragsprüfung bei der LSchB kann je nach Einzelfall verschieden hoch sein. Nach Erteilung der Genehmigung müssen dann noch umfangreiche Vorbereitungsarbeiten für die neue Schule rechtzeitig erledigt werden, damit diese zum Schuljahresbeginn ordnungsgemäß ihren Betrieb aufnehmen kann. Neben dem Stellenausschreibungs- und Besetzungsverfahren für die Lehrkräfte und die Funktionsstellen muss eine Planungsgruppe einberufen werden. Für die vorbereitenden Arbeiten dieser Planungsgruppe (z.B. Schulprofil, Schulbücher, Mitwirkung bei den Aufnahmeentscheidungen, Raumplanungen usw.) wird ein Zeitraum von mind. 6 Monaten benötigt.

Anträge auf Errichtung neuer Gesamtschulen sind der LSchB daher so **rechtzeitig** vorzulegen, dass die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zeitgerecht durchgeführt werden können.